

ANTRAG WAHLTARIF CASHBACK

Sie möchten am Wahltarif *cashback* teilnehmen und sich die Chance auf eine Rückzahlung von bis zu 600,00 Euro sichern? Prima. **So einfach wird's gemacht:** Füllen Sie bitte diesen Antrag aus und senden Sie ihn uns unterschrieben zurück.

GLEICH
AUSFÜLLEN
UND BIS ZU
600,00 EURO
SICHERN!

ANGABEN ZUM HAUPTVERSICHERTEN MITGLIED DER MOBIL KRANKENKASSE

Ja, ich möchte am Wahltarif *cashback* teilnehmen.

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Versicherten-Nr.:

Straße:

Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Ich habe familienversicherte Angehörige über 18 Jahre:

ja (Bitte beachten Sie Punkt 1 auf dem beiliegenden Infoblatt.) nein

Datenschutzhinweis

Die Mobil Krankenkasse (Kassensitz: Friedenheimer Brücke 29 in 80639 München, Telefon: 0800 255 0800, E-Mail: info@service.mobil-krankenkasse.de) als Datenverarbeiter benötigt die geforderten Angaben für die Beitragsrückerstattung im Rahmen von § 53 Sozialgesetzbuch (SGB) V. Ihre Angaben werden nicht an Dritte weitergeleitet. Weitere Informationen erhalten Sie unter mobil-krankenkasse.de/datenschutz

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich von der Mobil Krankenkasse über die Beitragsrückzahlung (Wahltarif *cashback*) durch die anliegende Information schriftlich aufgeklärt wurde.

Telefon (Angabe freiwillig):

E-Mail (Angabe freiwillig):

Datum, Ort:

Unterschrift:

SENDEN SIE DIESEN ANTRAG BITTE ZURÜCK AN

Per Post:

Mobil Krankenkasse, 29218
Celle

Per E-Mail:

info@service.mobil-krankenkasse.de

Im Internet:

mobil-krankenkasse.de/kontakt



WICHTIGE FRAGEN & ANTWORTEN ZUM WAHLTARIF CASHBACK

Sie möchten sich eine Erstattung von bis zu 600,00 Euro sichern?
Wir erklären Ihnen, wie einfach das geht. Überzeugen Sie sich gleich von den Vorteilen und Chancen unseres einzigartigen Wahltarifs – in diesem Infoblatt und auf mobil-krankenkasse.de/cashback

1. DER WAHLTARIF CASHBACK – WAS IST DAS EIGENTLICH?

Mit dem Wahltarif *cashback* belohnen wir Ihre Gesundheit – mit einer Erstattung von **bis zu 600,00 Euro** im Jahr. Das Gesetz bietet uns diese Möglichkeit (§ 53 Abs. 2 SGB V) und wir nutzen sie gern für Sie.

Was Sie dafür tun müssen? Nicht viel:

- Beantragen Sie Ihre Teilnahme am Wahltarif *cashback* schriftlich.
- Im Teilnahmezeitraum müssen Sie mindestens drei Monate bei der Mobil Krankenkasse versichert sein.
- Sie und Ihre volljährigen mitversicherten Angehörigen dürfen während Ihrer Teilnahme **nur ausgewählte Leistungen** zu Lasten der Mobil Krankenkasse nutzen (diese finden Sie **unter Punkt 2**).

Übrigens: Ihre mitversicherten Angehörigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet

haben, dürfen weiter **uneingeschränkt alle Leistungen** in Anspruch nehmen.

Sind Sie unsicher, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen? Dann lesen Sie gleich weiter, wie viele Leistungen Sie im Wahltarif ganz normal über Ihre elektronische Gesundheitskarte in Anspruch nehmen können.

2. WELCHE LEISTUNGEN DARF ICH IN ANSPRUCH NEHMEN?

Ganz klar: Ihre Gesundheit steht an erster Stelle. Deshalb können Sie die folgenden Leistungen während Ihrer *cashback*-Teilnahme in Anspruch nehmen – **ohne Auswirkung auf Ihre Rückzahlung:**

- Gesundheitskurse und Gesundheitsreisen
- Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen (Prophylaxe)
- Schutzimpfungen (auch Reiseschutzimpfungen)

- Medizinische Vorsorgeleistungen mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten
- Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Gesundheitsuntersuchungen nach § 25 SGB V (Check-up und Krebsfrüherkennung)
- Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (U-Untersuchungen)

3. WELCHE LEISTUNGEN DARF ICH NICHT IN ANSPRUCH NEHMEN?

Alle Leistungen, die **nicht unter Punkt 2 genannt wurden**, verhindern die *cashback*-Rückzahlung.

Dies gilt auch bei:

- einer (teilweisen) Erstattung eingereicherter Rechnungen oder Rezepte
- der Durchführung zusätzlicher Satzungsleistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V (§ 10b unserer Satzung). Hierzu gehören z. B. unser Sportler-Check-Up und die Kostenbeteiligung am Partner-Geburtsvorbereitungskurs
- lokaler medikamentöser Mundschleimhautbehandlung, der Beseitigung scharfer Zahnkanten oder der Behandlung überempfindlicher Zahnflächen (diese sind kein Bestandteil der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung)
- Erhalt von Kinderkrankengeld
- Teilnahme am Hausarztprogramm (durch Einschreibung in die hausarztzentrierte Versorgung)

Gewusst wie: Im folgenden Kapitel erfahren Sie, wie Sie Ihre *cashback*-Erstattung sichern können, wenn Sie doch einmal zusätzliche ärztliche Leistungen benötigen.

4. KANN ICH ZUSATZLEISTUNGEN AUCH PRIVAT BEGLEICHEN?

Ja, das ist möglich. Falls Sie oder Ihre Angehörigen erkranken und kleinere ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen wollen, haben Sie die Möglichkeit diese privatärztlich zu bezahlen. So bleibt Ihre *cashback*-Erstattung erhalten.

BITTE BEACHTEN SIE DABEI:

Sie sollten in diesem Fall vor der ärztlichen Behandlung Ihre **Gesundheitskarte nicht beim Arzt vorlegen**. Denn allein dadurch wird eine ärztliche Grundvergütung fällig, die Ihre *cashback*-Erstattung verhindert.

Dies gilt übrigens auch für alle Rezeptverordnungen.

Wichtig: An den privatärztlich abgerechneten Kosten können wir uns nicht beteiligen. Auch eine Verrechnung mit Ihrer *cashback*-Erstattung ist nicht möglich.

Bitte wägen Sie daher Ihre voraussichtlichen jährlichen Behandlungs- und Medikamentenkosten gegenüber unserer möglichen *cashback*-Erstattung ab.



5. WIE HOCH IST DIE CASHBACK-RÜCKZAHLUNG?

Die Rückzahlung pro Mitglied beträgt 1/12 der jeweils im Kalenderjahr gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung. Sie ist auf höchstens 600,00 Euro begrenzt. Auch der Beitragsanteil des Arbeitgebers wird bei Arbeitnehmern berücksichtigt.

So ermitteln wir Ihre Beiträge:

- Für **pflichtversicherte Arbeitnehmer** fordern wir uns eine Beitragsbescheinigung an. Diese benötigen wir, da die Beitragsabführung über die Arbeitgeber nicht personenbezogen erfolgt.
- Für **Selbstzahler** führen wir ein individuelles Beitragskonto und können dadurch die Beitragszahlungen prüfen.
- Von **Rentnern** entnehmen wir die Beiträge der Rentenmitteilung.
- Die **familienversicherten Angehörigen** zahlen keine Beiträge und haben daher keinen Anspruch auf eine *cashback*-Rückzahlung.

Ganz wichtig: Beginnen Sie Ihre *cashback*-Teilnahme unterjährig (also zum 2., 3., oder 4. Quartal), berechnen wir die Rückzahlung anteilig. Dies gilt auch im Falle des zeitweiligen Ruhens (siehe Punkt 7).

6. WANN ERFOLGT DIE CASHBACK-RÜCKZAHLUNG?

Ihr Anspruch auf die jährliche Rückzahlung entsteht jeweils nach Ablauf von zwölf Monaten ab Beginn des Tarifs. Die *cashback*-Rückzahlung überweisen wir Ihnen jedoch erst später.

Der Grund für die spätere *cashback*-Rückzahlung: Die Abrechnung Ihrer ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen erfolgt quartalsweise über Ihre Gesundheitskarte. Diese Daten liegen uns erst mit einer Verzögerung von ca. neun Monaten vor und werden anschließend von uns geprüft.

Die *cashback*-Rückzahlung erhalten Sie deshalb **spätestens im 4. Quartal des Folgejahres** Ihrer leistungsfreien *cashback*-Teilnahme.

Bitte beachten Sie: Die Mobil Krankenkasse ist aufgrund des Bürgerentlastungsgesetzes (§ 10 Abs. 2 Satz 4 EStG) seit dem Jahr 2010 verpflichtet, die Rückzahlung an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dieser

Betrag mindert Ihre abzugsfähigen Aufwendungen.

7. WAS PASSIERT MIT DEM WAHLTARIF BEI EINTRITT VON ARBEITSLOSIGKEIT?

Es gilt immer: Den Wahltarif *cashback* können Mitglieder abschließen, deren Beiträge **nicht vollständig von Dritten getragen** werden.

Falls Sie nach Beginn Ihrer *cashback*-Teilnahme arbeitslos und dadurch Ihre Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, **ruht Ihr Tarif**.

Gut zu wissen: Innerhalb dieser Unterbrechung können Sie und Ihre familienversicherten Angehörigen wieder uneingeschränkt alle Krankenkassenleistungen in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf die *cashback*-Rückzahlung besteht für diesen Zeitraum nicht.

Ihre Mindestbindungsfrist von einem Jahr verlängert sich durch das Ruhen des Tarifs nicht.



8. WELCHE LAUFZEIT/ KÜNDIGUNGSFRISTEN GIBT ES?

Der Wahltarif endet nach Ablauf der Mindestbindungsfrist von einem Jahr automatisch. Sie müssen ihn dafür nicht kündigen.

9. WELCHE BINDUNGSFRISTEN GIBT ES?

Mit dem Wahltarif *cashback*, sind Sie für ein Jahr an die Mobil Krankenkasse gebunden. Eine vorzeitige Beendigung des Tarifs ist nur möglich, wenn Sie der Mobil Krankenkasse eine besondere Härte nachweisen können.

10. KÖNNEN NOCH WEITERE WAHLTARIFE ODER DAS BONUSPROGRAMM GENUTZT WERDEN?

Bei Abschluss des Wahltarifs *cashback* können Sie keine weiteren Selbstbehalts- und Prämienzahlungs-Wahltarife abschließen.

Die Teilnahme an sonstigen Wahltarifen und am Bonusprogramm „*fitforcash*“ ist jedoch weiterhin möglich.

Möchten Sie weitere Informationen zu „*fitforcash*“? Rufen Sie uns einfach an. Wir beraten Sie gern. Oder schauen Sie auf mobil-krankenkasse.de/fitforcash



11. WIE ERKLÄRE ICH MEINE TEILNAHME AM WAHLTARIF?

Das ist ganz einfach: Füllen Sie gleich den Antrag aus und senden Sie uns diesen unterschrieben zurück. Gern ganz bequem per Fax, E-Mail oder über unser [Kontaktformular](#) auf mobil-krankenkasse.de

Der Tarif kann jeweils **zum Beginn eines neuen Quartals** gewählt werden. Das bedeutet, nach Ihrer schriftlichen Anmeldung beginnt der Tarif zum nächsten Quartal.

Bis zum Beginn des Tarifs können Sie die Wahl schriftlich widerrufen.

HABEN SIE FRAGEN?

Wir beraten Sie gern persönlich.

Besuchen Sie einen unserer Service-Points. Öffnungszeiten und die Möglichkeit zur Terminvereinbarung finden Sie auf mobil-krankenkasse.de/kontakt

Oder rufen Sie uns an. Ihre kostenlose Service-Hotline für den Wahltarif *cashback*:

0800 255 3002 838

mobil-krankenkasse.de